

Buchstützen Blatzheim e.V.

Förderverein
der kath. öffentlichen Bücherei
St. Kunibert Blatzheim

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Buchstützen Blatzheim“ mit dem Zusatz „Förderverein der kath. öffentlichen Bücherei St. Kunibert Blatzheim“. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kerpen einzutragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kerpen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Medienkompetenz für alle Bevölkerungsgruppen in Kerpen-Blatzheim, insbesondere die Förderung des Lesens als kulturelles Gut und Weiterbildungsmöglichkeit. Der Verein unterstützt insbesondere die kath. öffentliche Bücherei St. Kunibert in Kerpen-Blatzheim in ihrem Kultur- und Bildungsauftrag. Dies erfolgt in materieller und ideeller Weise.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen, die dem geförderten Vereinszweck dienen, insbesondere durch:
 - a. Öffentlichkeitsarbeit für die Bücherei,
 - b. Initiierung von Leseförderungsprojekten speziell für Kinder und Jugendliche,
 - c. Förderung und Durchführung literarischer Veranstaltungen,
 - d. Förderung und Durchführung von Maßnahmen, um das Leistungsspektrum der Bücherei zu erhalten und zu verbessern.
3. Die ideelle Unterstützung erfolgt durch die Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger für die Interessen und Angebote der Bücherei.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres,
 - b. durch Tod oder den Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - c. durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied bei grober Verletzung der Mitgliederpflichten ausschließen, insbesondere wenn es Ansehen oder Zweckerfüllung des Vereins nachhaltig beeinträchtigt oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags mehr als drei Monate in Verzug ist. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreibebrief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Als Rechtsmittel gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig. Er ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Ausschlussbescheids an gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag bezieht sich unabhängig vom Tag des Eintritts auf das laufende Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich per Lastschrift im 1. Quartal oder direkt nach Eintritt eingezogen. Bareinzahlung ist ebenfalls möglich.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch den Vorstand mit mindestens zweiwöchiger Frist und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Einberufung muss mindestens einmal jährlich erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung:
 - a. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b. die Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichts des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes,
 - e. Beschluss über den Jahresetat,

- f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g. Entscheidungen über Anträge; Anträge sind von den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen,
 - h. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
4. Die Leitung der Versammlung obliegt in der Regel dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung dem/der Stellvertreter/in.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Ausnahme der Beschlüsse zur Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
 6. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
 7. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei Wahlen ist geheime Abstimmung anzusetzen, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder verzichten auf die geheime Wahl.
 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt die Versammlung zu Beginn ein Mitglied mit der Protokollführung.
 9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder die Einberufung vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der/dem Schatzmeister/in,
 - d. der/dem Schriftführer/in,
 - e. ein weiteres Mitglied als Beisitzer/in,
 - f. der Leitung der kath. öffentlichen Bücherei St. Kunibert Blatzheim als beratendes Mitglied, sofern die Leitung nicht im Vorstand als gewähltes Mitglied vertreten ist.
2. Geschäftsführender Vorstand des Vereins im Sinne § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in, wobei je zwei Personen den Verein gemeinsam vertreten.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode gewählt.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und trägt Sorge für die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist insbesondere für die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel, die Aufstellung des Jahresetats, die Vorlage des jährlichen

Tätigkeits- und Rechnungsberichts in der ordentlichen Mitgliederversammlung, die Einberufung von Mitgliederversammlungen, die Entscheidung über Aufnahmeanträge und über den Ausschluss eines Mitglieds zuständig.

6. Alle Maßnahmen sind nur aus vorhandenen Mitteln zu bestreiten.
7. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr statt.
8. Die Sitzung des Vorstandes wird von der/dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen und geleitet.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 11 Satzungsänderung

Ein Antrag auf Satzungsänderung muss dem Vorstand mit schriftlicher Begründung vorgelegt werden. Er ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder geändert werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist für eine derartige Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann.
2. Im Falle des Auflösungsbeschlusses verliert der Vorstand automatisch seine Ämter, gleichzeitig muss die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren bestellen. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die kath. Pfarrgemeinde St. Kunibert Blatzheim, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.11.2011 in Kerpen-Blatzheim beschlossen.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder

Klaus Ripp

Maria Pinggen

Jörg Scholz

Kristina Oberemm

Sabine Festag